



zIEGEL

Satzung

**Zertifizierungs-, Überwachungs-
und Prüfstelle**

Güteschutz Ziegel e.V.



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr.....	3
2	Zweck.....	3
2.1	Bauaufsichtlicher Bereich	3
2.2	Vereinsrechtlicher Bereich	4
3	Vereinszeichen, Gütezeichen, Übereinstimmungszeichen	4
4	Mitgliedschaft	5
5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
5.1	Bauaufsichtlicher Bereich	6
5.2	Vereinsrechtlicher Bereich	7
6	Organe	7
7	Mitgliederversammlung	8
8	Vorstand.....	9
9	Beirat.....	9
10	Leiter der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstelle	10
11	Fachausschuss	11
12	Geschäftsführung.....	12
13	Beschlussfassung und Niederschrift	12
14	Rechtsmittel	12
15	Vertraulichkeit	13
16	Veröffentlichung und Werbung.....	13
17	Schiedsgericht.....	14
18	Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.....	14
19	Salvatorische Klausel.....	14
Anhang I	Durchführungsbestimmungen zur Überwachung nach Landesbauordnung	15
Anhang II	Durchführungsbestimmungen zur Zertifizierung nach Landesbauordnung.....	17
Anhang III	Schiedsordnung.....	20

S a t z u n g

Güteschutz Ziegel e.V.

1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: Güteschutz Ziegel e.V.
Er ist am 02.09.2014 unter Nr. VR 3163 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

1.2

Sitz: Crimmitschau, OT Blankenhain
Gerichtsstand: Chemnitz

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

2.1 Bauaufsichtlicher Bereich

2.1.1 Die Überwachungsgemeinschaft (ÜG) hat die Aufgabe, zur Erfüllung der Schutzziele der Landesbauordnungen entsprechend § 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) beizutragen.

Zu diesem Zweck führt sie als

Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstelle für die Fremdüberwachung nach den, den §§ der SächsBO entsprechenden, §§ der jeweiligen Landesbauordnung

die aufgrund der Landesbauordnung

- in der Bauregelliste A, Teil 1 bzw. VwV TB, Kap. C 2 und den dort bekannt gemachten technischen Regeln
- in Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
- in Zustimmungen im Einzelfall

festgelegten

- Fremdüberwachungen und Zertifizierungen

für die im jeweils gültigen Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle durch die Anerkennungsbehörde aufgeführten Bauprodukte Ziegeleierzeugnisse und vorgefertigte Bauteile aus solchen Erzeugnissen durch.

Voraussetzung hierfür ist die bauaufsichtliche Anerkennung nach § 24 Nr. 3 und Nr. 4 der SächsBO.

- 2.1.2 Die Überwachungsgemeinschaft erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die in 2.1.1 genannten Bauprodukte das Übereinstimmungszertifikat und erklärt dieses als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bauprodukte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.
- 2.1.3 Die Regelungen für die Zertifizierung und Fremdüberwachung sind in den „Durchführungsbestimmungen zur Überwachung und Zertifizierung“ der Überwachungsgemeinschaft (Anhang I und II) festgeschrieben, die sie im Einvernehmen mit den Kriterien der Anerkennungsbehörde festlegt. Die Durchführungsbestimmungen zur Überwachung und Zertifizierung sind Bestandteil dieser Satzung.

2.2 Vereinsrechtlicher Bereich

Der Verein bezweckt die Überwachung von Ziegelerzeugnissen und vorgefertigten Bauteilen aus solchen Erzeugnissen.

Dem Vereinszweck dienen

1. die Bestimmungen der Satzung und die Durchführungsbestimmungen für die Überwachung und Zertifizierung,
2. die Überwachung der Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen.

Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verein ferner

- Forschung betreiben und fördern,
- für überwachte Erzeugnisse und den Güteschutz-Gedanken werben und
- für sachgemäße Verarbeitung überwachter Erzeugnisse eintreten.

Der Verein unterhält keinen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Er hat keine markt- oder preisregulierenden Aufgaben.

3 Vereinszeichen, Gütezeichen, Übereinstimmungszeichen

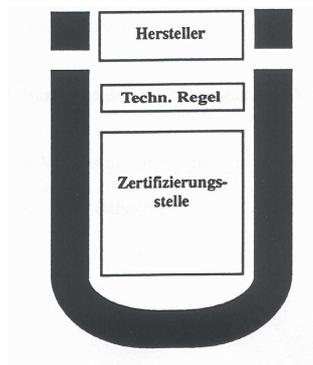
- 3.1 Zur Erreichung der Gütesicherung bedient sich der Verein eines Vereins- und Güte-/Produktqualitätszeichens (siehe Abbildung).



Geprüfte Qualität



- 3.2 Für den bauaufsichtlichen Bereich ist die Führung des Übereinstimmungszeichens an die Bedingungen der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) gebunden (siehe Abbildung).



4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jeder Hersteller im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden, der die in Nr. 2.1.1 genannten Bauprodukte herstellt oder ausführt; in besonderen Fällen können auch solche Hersteller aufgenommen werden, die außerhalb dieses Gebietes liegen.

Die Mitgliedschaft darf nicht von der Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung oder Organisation abhängig gemacht werden.

- 4.2 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung. Für bereits erteilte Übereinstimmungszertifikate gilt Nr. 2.1.2.
- 4.3 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme insbesondere dann ablehnen, wenn der Antragsteller aus einer anderen Überwachungsgemeinschaft ausgeschlossen wurde oder wenn ein Zertifizierungsvertrag/Überwachungsvertrag durch eine andere Zertifizierungs- und/oder Überwachungsstelle mit ihm gekündigt wurde aus Gründen, die er zu vertreten hat; gleiches gilt, wenn der Antragsteller sechs Monate nach Antragstellung und Produktionsaufnahme die erste vollständige Produktprüfung und Fremdüberwachung noch nicht bestanden hat; in einem solchen Fall kann der Aufnahmeantrag mit Zustimmung des Vorstandes wiederholt werden.

Wird der Antrag erneut abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach Nr. 17 dieser Satzung offen. Das Schiedsverfahren ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle mit Gründen zu beantragen.

Die rechtsgültige Aufnahme in die Überwachungsgemeinschaft Ziegel e.V. beinhaltet, dass der Hersteller die Verpflichtungen der Anhänge I und II dieser Satzung anerkennt.

- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eröffnung des Konkursverfahrens, Liquidation, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Das ausscheidende

oder ausgeschiedene Mitglied hat weder Recht auf Vermögen des Vereins noch Anspruch auf Auseinandersetzung.

Die Umwandlung der Mitgliedsfirmen in eine andere Rechtsform wird hiervon nicht erfasst. Ein Eigentumswechsel bringt die Mitgliedschaft ebenfalls ohne Ausspruch einer Kündigung nach dieser Ziffer nicht zum Erlöschen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Beitrag ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in jedem Falle jedoch bis zum Schluss des Kalenderjahres, zu entrichten. Gleiches gilt bei endgültiger Stilllegung eines Werkes während des Kalenderjahres.

- 4.5 Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- 4.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- 4.6.1 Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
- 4.6.2 die Bestimmungen nach Nr. 2.1.3 missachtet,
- 4.6.3 satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, z.B. trotz mehrmaliger Aufforderung die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen des Vereins nicht zahlt.
- 4.7 Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern; im Übrigen gilt Nr. 4.3 entsprechend.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Bauaufsichtlicher Bereich

Jedes Mitglied hat für den bauaufsichtlichen Bereich eine Stimme. Es hat Anspruch auf

- Zertifizierung nach den jeweiligen Landesbauordnungen und den entsprechenden §§ wie unter 2.1.1 angegeben
- Fremdüberwachung einschließlich erforderlicher Produktprüfung nach den jeweiligen Landesbauordnungen und den entsprechenden §§

Die Mitglieder dürfen nicht auf den Tatbestand der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und der Zertifizierung hinweisen, solange ihnen nicht das Übereinstimmungszertifikat erteilt worden ist.

In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selber oder durch bevollmächtigte Vertreter aus.

Der Hersteller ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Bauprodukte den zugrundeliegenden technischen Regeln entsprechen.

Zur Förderung des Vereinszweckes sind die Mitglieder ferner verpflichtet, allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und unaufgefordert über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins betreffenden Fragen zu berichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen Umlagen und Beiträge zu tragen und nach Aufforderung unverzüglich die gemäß Nr. 8.4 festgelegten Umlagen nebst Vorschüssen zu zahlen.

Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Ergebnisse der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung Einwände zu erheben. Die Überwachungsgemeinschaft prüft die Einwände, führt gegebenenfalls eine Sonderüberwachung durch und veranlasst, falls erforderlich, eine Wiederholung der Produktprüfung.

5.2 Vereinsrechtlicher Bereich

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beistand des Vereins in allen Angelegenheiten, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich über normative Festlegungen hinaus zur freiwilligen Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung. Dabei findet die jeweils aktuelle Fassung der Güteschutz-Richtlinie ihre Anwendung.
3. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung eines Erzeugnisses ist nicht die Mitgliedschaft im Verein allein, sondern erst die Verleihung des Rechts zu Führung des Gütezeichens für dieses Erzeugnis maßgebend.
4. Die Mitglieder haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

6 Organe

Die Organe der Überwachungsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Leiter der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstelle
- der Fachausschuss
- die Geschäftsführung

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen sind wenigstens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zur Post zu geben.

7.2 Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Über Anträge, die danach eingehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn mindestens 3/4 der vertretenen Mitglieder damit einverstanden sind.

Über Anträge für Wahlen, Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung kann nur dann abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen sind und auf einer wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnung stehen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung soll darauf hingewiesen werden.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

7.5 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch höchstens fünf Stimmen auf sich vereinigen.

7.6 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme und Behandlung der Berichte des Vorstandes und anderer Organe,
- die Genehmigung der Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
- die Entlastung von Vorstand, Fachausschuss und Geschäftsführung,
- die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- die Wahl des Rechnungsprüfers,
- die Wahl des Fachausschusses,
- die Genehmigung des Jahresetats,
- die Festlegung und Änderung der allgemeinen Bestimmungen für die Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstelle und der Richtlinien für die werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung, sofern die Mitgliederversammlung diese Obliegenheiten nicht dem Vorstand übertragen hat,

- die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern, die Maßnahmen des Vorstandes oder des Fachausschusses zum Gegenstand haben,
- die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem 1. und einem 2. Stellvertreter sowie aus höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 8.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unparteilich.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
Die Verhinderung des Vorsitzenden oder des 1. Stellvertreters braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 1. Stellvertreter jedoch nur dann handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen dem 1. und dem 2. Stellvertreter.
- 8.4 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Verleihung und Entzug des Rechts zur Führung des Gütezeichens,
 - Aufstellung des Jahresetats,
 - Festsetzung von Gebühren, Umlagen und Beiträgen.
Die Beiträge dürfen vom Vorstand nur in der Höhe festgesetzt werden, die zur Deckung des von den Mitgliedern genehmigten Jahresetats erforderlich sind.
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - Benennung des Leiters der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstelle.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, er wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen und berät den Vorstand ehrenamtlich und unparteilich.

10 Leiter der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstelle

Der Leiter der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstelle (im folgenden Leiter genannt) wird vom Vorstand benannt und bedarf der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Er ist verpflichtet, seine Aufgaben unparteilich durchzuführen.

10.1 Aufgaben

10.1.1 Der Leiter gehört dem jeweiligen Fachausschuss an. Er nimmt an Vorstandssitzungen als Gast teil.

Hinsichtlich der Zertifizierung, Überwachung und Prüfung ist er an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden.

Der Leiter ist verpflichtet, die Fachausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend zu informieren.

10.1.2 Der Leiter hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind. Der Leiter ist verpflichtet, Anweisungen zu erstellen, aus denen sich deren Pflichten und Verantwortlichkeiten ergeben und diese fortzuschreiben.

10.1.3 Der Leiter ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der am Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfungsvorgang Beteiligten zu führen und fortzuschreiben.

10.1.4 Der Leiter ist verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.

10.1.5 Der Leiter ist verantwortlich für die Teilnahme des an der Zertifizierung und Überwachung beteiligten Personals an dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für die Bauprodukte anerkannten Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstellen.

10.1.6 Der Leiter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt eines Mitglieds den technischen Regeln der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

10.1.7 Der Leiter ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes auf Anforderung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfungsvorgänge zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

10.1.8 Der Leiter ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die bei der Überwachung, Zertifizierung und Prüfung getroffenen Feststellungen erteilt er nur mit Zustimmung des Unternehmens.

Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen wird das Mitglied informiert.

- 10.1.9 Werden bei den der Überwachung, Zertifizierung und Prüfung unterliegenden Bauprodukten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, unterrichtet der Leiter unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellers und die Anerkennungsbehörde.
- 10.2 Im Rahmen seiner Fachkompetenz kann der Leiter auch Aufgabenstellungen, z.B. Inspektionstätigkeiten, übernehmen, die nicht an die Satzung gebunden sind.

11 Fachausschuss

11.1 Zusammensetzung und Arbeitsweise

- 11.1.1 Die Mitglieder des Fachausschusses führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteressen ihre Aufgaben unparteilich durch.
- 11.1.2 Der Fachausschuss besteht aus dem Leiter der Überwachungsgemeinschaft (siehe Artikel 10) und mindestens drei Herstellern und gegebenenfalls weiteren, von Produktherstellern unabhängigen Personen, falls dies von der Anerkennungsbehörde verlangt wird. Die Mitglieder des Fachausschusses werden der Anerkennungsbehörde mit Nachweisen ihrer Fachkompetenz zur Kenntnis gegeben. Sind Vorstandsmitglieder im Fachausschuss vertreten, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden.
- Der Fachausschuss entscheidet über Empfehlungen an den Leiter. Mitglieder des Fachausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden.
- Bei Besorgnis der Befangenheit werden Fachausschussmitglieder von der Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen.
- 11.1.3 Mitglieder des Fachausschusses erteilen Dritten keine Auskünfte über Überwachungs-, Zertifizierungs- und Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Unternehmen.
- 11.1.4 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ausschussmitglied benennen. Das gleiche gilt, wenn der Leiter ausscheidet. In diesem Fall bedarf der kommissarisch bestellte Leiter der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde.
- 11.1.5 Der Fachausschuss unterstützt den Leiter in fachlichen Angelegenheiten der Überwachungs-, Zertifizierungs- und Prüfstelle. Die Amtsdauer der Fachausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

12 Geschäftsführung

- 12.1 Der oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.
- 12.2 Der Geschäftsführung obliegt die unparteiliche Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane unter Beachtung der Satzung und der allgemeinen Bestimmungen für die Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstelle sowie die Leitung des Geschäftsbetriebes. Soweit der Vorstand nicht anderes beschließt, ist die Geschäftsführung berechtigt, an allen Sitzungen der Organe teilzunehmen.
- 12.3 Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsvollmacht im Sinne § 30 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die sich aus Beschlüssen der Organe ergeben und die eine Geschäftsführung des Vereins gewöhnlich mit sich bringen.

13 Beschlussfassung und Niederschrift

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Fachausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Auf Beschluss des Vorstandes können die Mitglieder außer im Falle der Vereinsauflösung außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen. Der Vorstand muss für die Durchführung der Abstimmung eine angemessene Frist setzen.

Vorstand und Fachausschüsse können ebenfalls ihre Beschlüsse auf schriftlichem Wege, in Eilfällen auch telefonisch herbeiführen.

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen sowie von Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, die schriftlich oder telefonisch herbeigeführt wurden, sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Abstimmungsleiter zu unterzeichnen. In den Niederschriften müssen die Beteiligten, Ort, Zeit und Art des Zustandekommens der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten sein.

14 Rechtsmittel

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Vorstand zur Überprüfung einer Entscheidung der Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung zur Überprüfung einer Entscheidung des Vorstandes oder des Leiters anzurufen.

Das Rechtsmittel muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsführung des Vereins eingegangen sein.

Einem Mitglied, dem das Gütezeichen entzogen wurde, kann erst wieder die Genehmigung zur Verwendung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied nachweist, dass die Mängel, die zur Entziehung des Gütezeichens geführt haben, beseitigt werden.

Einem Mitglied, dessen Übereinstimmungszertifikat mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen wurde, kann erst dann wieder das Übereinstimmungszertifikat für das entsprechende Bauprodukt erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Für die Wiederverleihung des Gütezeichens bzw. Erteilung des Übereinstimmungszertifikates finden die Bestimmungen der Erstverleihung bzw. -erteilung Anwendung. Der Vorstand bzw. der Leiter kann jedoch zusätzliche Auflagen erteilen.

Gegen die letztinstanzliche Entscheidung eines Vereinsorgans steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung eines Schiedsgerichtes zu. Einzelheiten sind in einer Schiedsvereinbarung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

15 Vertraulichkeit

Die in der Überwachungsgemeinschaft Beschäftigten sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Zertifizierung sowie der Fremdüberwachung und die dabei getroffenen Feststellungen werden, mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft, nur mit Zustimmung des Mitgliedes erteilt. Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen informiert der Leiter das betreffende Mitglied.

16 Veröffentlichung und Werbung

- 16.1 Das Mitglied ist nach Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und aller weiterer Produktzertifikate berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises bezieht sich nur auf das genannte Bauprodukt und Herstellwerk und darf den Festlegungen, die sich aus der Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO) ergeben, nicht widersprechen.
- 16.2 Das Mitglied verpflichtet sich, alle Hinweise nach Nr. 16.1 unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 16.3 Übereinstimmungs- und Produktzertifikate werden vom Mitglied nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben.

17 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht hat in bauaufsichtlich relevanten Fragen keine Entscheidungskompetenz (Anhang III der Satzung).

18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 18.1 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmmehrheit von 3/4 der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. Eine Abstimmung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn sie mit der Tagesordnung angekündigt wurde. Bei beantragten Satzungsänderungen sind auch deren Gegenstand und Sinn der Tagesordnung bzw. mit der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung mitzuteilen.
- 18.2 Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der wenigsten 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung der Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist auf einem mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats unter Einhaltung der Einladungsbestimmungen der Satzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Über die Auflösung des Vereins kann nicht schriftlich abgestimmt werden.
- 18.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird der Anerkennungsbehörde mitgeteilt.
- 18.4 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 18.5 Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen des Vereins verwendet wird, das ihm nach Tilgung aller Verbindlichkeiten geblieben ist.

19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirkung der übrigen Vorschriften nicht.

**Anhang I
zur Satzung des
Güteschutz Ziegel e.V.**

**Durchführungsbestimmungen zur Überwachung
nach Landesbauordnung**

Die Überwachung hat auf der Grundlage der Satzung zu erfolgen.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
 - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle,
 - b) die Erstprüfung des Bauproduktes,
 - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauproduktes,
 - d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle,
 - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung,
 - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten,
 - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellerwerkes,
 - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bzw. VwV TB, Kap. C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zulassung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahr im Sinne des § 3 MBO zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung wird entsprechend den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bzw. VwV TB, Kap. C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall durchgeführt.

3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen,
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können,
 - c) auf Anfrage Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauproduktes relevant sind,
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauproduktes einzuschalten,
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauproduktes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
5. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bzw. VwV TB, Kap. C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, wird die Fremdüberwachung zweimal im Jahr durchgeführt.
6. Die Überwachungsberichte werden dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert übermittelt.
7. Die Zertifizierungsstelle wird unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe unterrichtet.
8. Die Überwachungsstelle nimmt regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstelle teil.
9. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben der Fremdüberwachung bedient sich der Verein Überwachungsbeauftragter, die als neutrale Sachverständige die Fremdüberwachung der Mitglieder durchführen und nur an die Weisungen des Leiters der Überwachungsstelle gebunden sind.

**Anhang II
zur Satzung des
Güteschutz Ziegel e.V.**

**Durchführungsbestimmungen zur Zertifizierung
nach Landesbauordnung**

Die Zertifizierung hat auf der Grundlage der Satzung zu erfolgen.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:
 - a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt,
 - b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bzw. VwV TB, Kap. C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt,
 - c) Hinweise an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichenverordnung des Sitzlandes des Herstellwerkes,
 - d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk,
 - e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit,
 - f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass den in der Bauregelliste A Teil 1 bzw. VwV TB, Kap. C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
 - bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln, bei Kündigung des Zertifizierungsvertrages oder Ausscheiden des Herstellers aus der Überwachungsgemeinschaft eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurück zu fordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen.
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, wird die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats

5. Die Übereinstimmungszertifikate werden durch den Leiter der Zertifizierungsstelle unterzeichnet. Sie müssen sich auf bestimmte Bauprodukte und die jeweiligen Herstellerwerke beziehen.
6. Die Zertifizierungsstelle nimmt regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teil.

**Anhang III
zur Satzung des
Güteschutz Ziegel e.V.**

Schiedsordnung für die Mitglieder des Güteschutz Ziegel e.V.

1. Für alle Streitigkeiten, die aus einem Beschluss nach Nr. 4 der Satzung entstehen, wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Sie werden in einem Schiedsgerichtsverfahren nach Maßgaben der folgenden Bestimmungen entschieden.
2. Der Vorstand des Vereins und das ausgeschlossene Mitglied benennen je einen Beisitzer.

Die Beisitzer einigen sich auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Industrie und Handelskammer Chemnitz um Ernennung eines Vorsitzenden für das Schiedsgericht zu ersuchen.
3. Das Schiedsgerichtsverfahren wird dadurch in Gang gesetzt, dass das ausgeschlossene Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief an den Verein seinen Ausschluss ablehnt und die Einberufung des Schiedsgerichts verlangt, unter gleichzeitiger Benennung seines Beisitzers.

Der Verein hat unverzüglich seinen Beisitzer zu benennen. Er kann die Benennung von der Einzahlung eines Kostenvorschusses durch das ausgeschlossene Mitglied abhängig machen.

Nach seiner Benennung sind dem Vorsitzenden alle den Streitfall betreffenden Unterlagen unverzüglich zuzuleiten. Name und Adresse des Vorsitzenden sind dem Mitglied vom Verein mitzuteilen.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann nur dahingehen, ob der Ausschluss berechtigt oder unberechtigt war. Das Schiedsgericht hat unter Anhörung beider Parteien den Sachverhalt aufzuklären und kann mündliche Verhandlungen anordnen.

Seine Entscheidung ist zu begründen und beiden Parteien durch eingeschriebene Briefe zuzustellen. Die unterliegende Partei hat die Kosten für das Verfahren zu tragen.

Die Entscheidung ist endgültig.